

# **Richtlinie zur Förderung von Besuchen burgenländischer Schülerinnen- und Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Union**

## **1. Förderzweck**

Durch eine nicht rückzahlbare Förderung für Reisen zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und des Europarates sollen burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen aus dem Burgenland bei der Finanzierung unterstützt werden. Der Förderbetrag dient dazu, die Kosten für die/den Erziehungsberechtigte/n der an der Schulreise teilnehmenden Schüler/innen zu reduzieren.

Jungen Menschen sollen durch diese Reise ein besseres Verständnis der Abläufe und Zusammenhänge in der europäischen Politik ermöglicht und die Bedeutung der europäischen Integration für das Burgenland nähergebracht werden. Sie sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedenen Bereichen kennenzulernen und diese für sich umzusetzen. Erfolgt die Fahrt nach Brüssel, wird zusätzlich ein Besuch des Büros für internationale Beziehungen und des Verbindungsbüros Brüssel des Landes Burgenland empfohlen.

## **2. Fördervoraussetzungen**

- Burgenländische Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen)
- Antragsberechtigt sind Schulen im Burgenland sowie deren Elternvereine
- Reise nach Brüssel, Straßburg oder Luxemburg, wenn zumindest eine Einrichtung oder Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht wird
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes, das die Einbindung der Reise in den Unterricht gewährleistet. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der europäischen Integration für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben nach Möglichkeit an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes mitzuwirken.

## **3. Höhe der Förderung**

Die Fördersumme beträgt 150 Euro pro der/dem an der Reise teilnehmender/teilnehmendem Schüler/in.

## **4. Antragsstellung und Auszahlung**

Die Antragsstellung soll vorzugsweise rechtzeitig vor der Reise (ca. 2 Monate davor) über den Online-Förderantrag auf der Homepage [www.ljr.at](http://www.ljr.at) (Förderungen / Förderungen des LJR / Schulbesuch im Ausland) erfolgen. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Reise erfolgen. Förderbegünstigt sind ausschließlich Schüler/innen, die eine burgenländische Schule besuchen und an einer fördergegenständlichen Reise teilnehmen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben

entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

Erforderliche Unterlagen:

- pädagogisches Konzept
- Teilnehmer/innenliste (Vorlage Download auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at))
- Kontobestätigung falls kein Schulkonto existiert (Vorlage Download auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at))

## 5. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat innerhalb von 2 Monaten nach der Reise durch den/die Antragssteller/in mittels Online-Verwendungsnachweis vorzugsweise über die Homepage [www.ljr.at](http://www.ljr.at) (Förderungen / EU-Schulklassenförderung) oder per E-Mail an [post.a9-jugend@bgld.gv.at](mailto:post.a9-jugend@bgld.gv.at) zu erfolgen und folgende Unterlagen zu beinhalten:

- Rechnungen über Fahrt- und Aufenthaltskosten
- Berichte oder Projektarbeiten und Fotos bzw. Filme (zur Veröffentlichung)
- Beleg/Bestätigung über die Weitergabe der Fördermittel an die Erziehungsberechtigt bzw. Nachweis für die Reduzierung der Reisekosten für die Erziehungsberechtigten
- Eine Liste und etwaige Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege) über Stornogebühren für Schüler/innen die ursprünglich für die Reise angemeldet waren und für die eine Förderung beantragt wurde, kurzfristig jedoch nicht an der Reise teilnehmen konnten.

## 6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahme kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eine Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

Im Falle einer kurzfristigen Abmeldung von Schüler/innen von der geplanten Reise, sind der Förderstelle etwaige Belege für Stornogebühren und diesbezügliche Zahlungsbestätigungen unaufgefordert zu übermitteln. In diesem Fall kann die Förderung von den Eltern für die Abdeckung der Stornogebühren herangezogen werden. Betragen die Stornogebühren für den/die betroffene/n Schüler/in weniger als EUR 150,- ist der Differenzbetrag dem Fördergeber zurückzuüberweisen.

Werden der Förderstelle für Schüler/innen, die kurzfristig nicht an der Reise teilnehmen konnten, keine Belege für Stornogebühren vorgelegt, sind die entsprechenden Förderbeträge (EUR 150,- pro abgesagtem/abgesagter Schüler/in) dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Gänze rückzuerstatten.

## 7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch

Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;
- (2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.